

40. 1. Zur Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft beim Vorliegen eines Vaterschaftsanerkennnisses.

2. Können dem unehelichen Kinde, das bei Abschluß eines Unterhaltsvertrags mit dem Vater durch seine Mutter als auftraglose Geschäftsführerin vertreten war, Einwendungen entgegengesetzt werden, die sich aus Erklärungen der Mutter beim Vertragsabschluß ergeben?

BGB. §§ 117, 166, 1718.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1932 i. S. D. (M.) w. die minderjährige K. (Bekl.). IV 299/31.

I. Landgericht Traunstein.

II. Oberlandesgericht München.

Der Kläger hat am 9. Januar 1929 zu Protokoll des Amtsgerichts in K. seine Vaterschaft zu der von der Dienstmagd Anna K. am 9. Dezember 1928 außer der Ehe geborenen Beklagten anerkannt und sich verpflichtet, ihr als Unterhalt von ihrer Geburt an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eine Geldrente von jährlich 300 RM. in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu gewähren. Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterworfen. Mit seiner Klage begehrt er Feststellung, daß das Vaterschafts- und Unterhaltsanerkennnis nichtig, gegebenenfalls unwirksam sei, daß er nicht der Vater der Beklagten

und daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 9. Januar 1929 unzulässig sei. Er bestreitet seine Vaterschaft mit der Begründung, daß er während der Empfängniszeit nicht mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt habe.

Die Vorderrgerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger nur außerhalb der Empfängniszeit mit der Anna R. Geschlechtsverkehr gepflogen habe, weiter aber auch, daß er bei Abgabe des Vaterschaftsanerkennnisses und der Verpflichtungserklärung genau gewußt habe, daß er nicht der Vater des Kindes sei; denn die Kindesmutter habe ihm vor Abgabe seiner Erklärungen reinen Wein eingeschenkt und ihm mitgeteilt, daß er nicht der Vater sei. Wenn er dann gleichwohl die Vaterschaft anerkannt und sich zu den verlangten Leistungen verpflichtet habe, so könne er das Anerkenntnis und das Schuldversprechen nicht mehr durch den Nachweis der Unrichtigkeit aus der Welt schaffen. Die Voraussetzungen für die Anfechtung wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung seien nicht gegeben. Auch könne der Kläger das Geleistete — das Anerkenntnis und die Verpflichtungserklärung — nicht zurückfordern (§§ 812, 814 BGB.). Belanglos sei es, daß sich der Kläger offenbar nur durch die Bitten der Kindesmutter, ihr doch den Vater zu machen, da sie sonst keinen Vater zu dem Kinde habe, und durch ihre Zusicherung, sie werde selbst für das Kind sorgen, er brauche nichts zu zahlen, zu seinem Verhalten habe bestimmen lassen. Seine Erklärungen seien dadurch auch nicht zu Scheinerklärungen im Sinne des § 117 BGB. geworden. Es bedeute schließlich auch keinen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn der Vormund der Beklagten trotz seiner Kenntnis von jener Zusicherung der Kindesmutter mit Zwangsvollstreckung gegen den Kläger vorgehe; denn mit Wirksamkeit gegen das Kind und den Vormund habe die Mutter ihre Zusicherung nicht abgeben können.

Die Revision bezeichnet als verlegt die §§ 767, 795, 797 BPO. und die §§ 812, 814, 1717ffg. BGB. Sie macht geltend: § 1717 BGB. schreibe vor, daß als Vater nur gelte, wer der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt habe. Das Fehlen einer solchen Bewohnung könne auch nicht durch ein Anerkenntnis ersetzt werden.

Das Berufungsgericht habe daher nur auf Grund der Anerkennung die Vaterschaft des Klägers nicht bejahen dürfen. Einer besonderen Kondition dieses Anerkenntnisses bedürfe es nicht, da es jeder Wirksamkeit entbehre. Mit der Verneinung der Vaterschaft müsse auch notwendig die Wirksamkeit des Unterhaltsanerkennnisses verneint werden, da die Unterhaltspflicht ihren rechtlichen Grund in der Vaterschaft habe. Fehle es an dieser, so könnten, da es sich um ein kausales Anerkenntnis handle, keine Rechte daraus hergeleitet werden.

Der Berufungsrichter hat mit Recht und von der Revision unangefochten auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts die Anfechtbarkeit des Vaterschaftsanerkennnisses und der Unterhaltsverpflichtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung verneint. Zutreffend hat er auch angenommen, daß § 814 BGB. der Rückforderung der vom Kläger abgegebenen Erklärungen entgegenstehe. Nicht beigetreten werden kann der Meinung der Revision, daß mit der Verneinung der Vaterschaft notwendig auch die Wirksamkeit des Unterhaltsanerkennnisses entfalle, jedenfalls aber mangels des Rechtsgrundes der Vaterschaft keine Rechte aus diesem Anerkenntnis hergeleitet werden könnten. Denn der Kläger hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in voller Kenntnis davon, daß er nicht der Vater der Beklagten sei, vertragsmäßig zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Auch eine Nichtigkeit des Vaterschaftsanerkennnisses nach § 117 BGB. kann nicht in Frage kommen, da es sich nicht um eine einem anderen gegenüber abzugebende, sondern um eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung handelt. Die Klage ist hiernach in jedem Falle unbegründet, soweit sie auf Feststellung dahin gerichtet ist, daß das Vaterschaftsanerkennnis nichtig, gegebenenfalls unwirksam sei. Insofern war daher die Revision zurückzuweisen.

Damit ist jedoch dem weiteren Antrage des Klägers, festzustellen, daß er nicht der Vater der Beklagten sei, noch nicht der Boden entzogen. Das Anerkenntnis der Vaterschaft enthält nach § 1718 BGB. nur insoweit eine rechtsbegründende Verfügung, als damit auf die Einrede der mehreren Zuhälter verzichtet wird. In dieser Hinsicht kann es daher durch den Nachweis seiner Unrichtigkeit nicht entkräftet werden. Zulässig bleibt dagegen der Nachweis, daß das Kind offenbar unmöglich aus der Beirwohnung des Anerkennenden empfangen worden sein könne, oder daß dieser innerhalb der Empfängniszeit

der Kindesmutter überhaupt nicht beigezohnt habe. Des weiteren Nachweises, daß das Anerkenntnis in dieser Hinsicht irrtümlich abgegeben worden sei, bedarf es in solchem Falle nicht (vgl. Mantel) Die Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter S. 87). Die Behauptung, daß der Kläger der Mutter der Beklagten innerhalb der Empfängniszeit überhaupt nicht beigezohnt habe und daß er aus diesem Grunde nicht der Vater der Beklagten sein könne, bildet die Grundlage seines auf Feststellung des Nichtbestehens seiner unehelichen Vaterschaft gerichteten Klagantrags. Die Zulässigkeit einer solchen Klage ergibt sich aus § 644 ZPO. Erforderlich ist allerdings ein rechtliches Interesse des Klägers daran, daß das Nichtbestehen seiner unehelichen Vaterschaft durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde (§ 256 ZPO.). Dieses rechtliche Interesse ist gegeben. Zwar kann es nicht schon mit der aus der unehelichen Vaterschaft folgenden Unterhaltspflicht nach § 1708 Abs. 1 BGB. begründet werden, denn die vom Kläger vertragsmäßig anerkannte Unterhaltspflicht wird nach dem Ausgeführten durch die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nicht berührt. Wohl aber ergibt sich das rechtliche Interesse aus der den unehelichen Vater unter Umständen nach § 1708 Abs. 2 BGB. treffenden Unterhaltspflicht, aus der Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch die Fürsorgebehörde nach § 23 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100), jetzt in der Fassung des Fünften Teiles Kap. VIII Art. 1 Ziff. 12 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 307), sowie schließlich aus der im Falle einer Eheschließung der Eltern Platz greifenden Vermutung des § 1720 Abs. 2 BGB. Daß der Kläger der Mutter der Beklagten innerhalb der Empfängniszeit nicht beigezohnt habe, hat das Berufungsgericht als bewiesen angesehen. Der auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft gerichtete Antrag ist nach alledem im Sinne der Klage zur Endentscheidung reif.

Erfolg muß die Revision, wennschon aus anderen als den von ihr angeführten Gründen, auch insoweit haben, als das Berufungsgericht den Kläger mit seinen Anträgen abgewiesen hat, festzustellen, daß das Unterhaltsanerkennung nichtig, gegebenenfalls unwirksam sei, und die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 9. Januar 1929 für unzulässig zu erklären. Wenn der Vorderrichter die Anwendbarkeit

des § 117 BGB. verneint, weil die Verpflichtungserklärung des Klägers nicht der Kindesmutter gegenüber abzugeben gewesen sei, und wenn er weiterhin meint, daß die Kindesmutter ihre Zusicherung, sie werde selbst für das Kind sorgen, der Kläger brauche nichts zu zahlen, nicht mit Wirksamkeit gegen das Kind und den Vormund habe abgeben können, so hat er den Inhalt der Vormundschaftsakten unbeachtet gelassen, der in der Berufungsverhandlung vorgetragen worden ist. Wie das Protokoll vom 9. Januar 1929 ergibt, ist die Kindesmutter in der Verhandlung vor dem Amtsgericht in R. als Vertreterin der Beklagten aufgetreten. Sie hat vorbehaltlich vormundschaftlicher Zustimmung die vom Kläger nachher anerkannten Ansprüche erhoben und sein Zahlungsverprechen vorbehaltlich der Genehmigung des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts angenommen. Vor dem Amtsgericht in U. hat sodann der Vormund am 18. Februar 1929 erklärt, daß er das Zahlungs- und Leistungsverprechen des Kindesvaters annehme. Damit hat er die auftraglose Geschäftsführung der Kindesmutter genehmigt. Der dem § 166 Abs. 1 BGB., der auf die auftraglose Geschäftsführung anwendbar ist (RGZ. Bd. 68 S. 376ffg., Bd. 76 S. 109), zugrunde liegende Rechtsgedanke muß auch in einem Falle der hier gegebenen Art zur Geltung kommen. Danach werden dem Vertretenen durch die Handlungen des Vertreters Rechte nur insoweit erworben, als diese Handlungen nicht mit einem ihre Wirksamkeit an sich beeinträchtigenden Mangel behaftet sind (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 347, Bd. 68 S. 376ffg.). Ein solcher Mangel wäre das Einverständnis zwischen der Kindesmutter und dem Kläger darüber, daß das von diesem erklärte Unterhaltserkenntnis Rechte und Pflichten nicht erzeugen solle. Die Möglichkeit, daß ein solches Einverständnis bestanden hat und daß das Unterhaltserkenntnis nur deshalb zu Protokoll gegeben worden ist, um das Vormundschaftsgericht und den Vormund von weiteren Nachforschungen nach dem Vater abzuhalten, ist nach der Aussage der Kindesmutter nicht von der Hand zu weisen. Hierzu wird der Richter noch Stellung zu nehmen haben. Falls sich ergibt, daß das Unterhaltserkenntnis nach § 117 BGB. nichtig ist, so wäre damit ohne weiteres auch der auf die §§ 767, 795, 797 Abs. 4 ZPO. gestützte Klageantrag begründet.

Für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 117 BGB. nicht als gegeben anzusehen sein sollten, würde sich weiter fragen, welche

Bedeutung die nach der Annahme des Berufungsgerichts für den Kläger offenbar bestimmend gewesene Zusicherung der Kindesmutter hatte, sie werde selbst für das Kind sorgen, der Kläger brauche nichts zu zahlen. Es ist möglich, daß sie diese Zusicherung im eigenen Namen abgegeben hat. Dann wäre darin, wie das Berufungsgericht annimmt, allerdings nur die Übernahme der Gewähr dafür zu sehen, daß der Kläger aus der Urkunde nicht in Anspruch genommen werde. Nicht ausgeschlossen ist es aber, daß die Kindesmutter auch bei Abgabe jener Zusicherung als Vertreterin ihres Kindes handeln wollte und gehandelt hat. Wenn in diesem Falle die Beklagte jetzt durch ihren gesetzlichen Vertreter trotz der von ihrer damaligen Vertreterin gegebenen, nach § 166 Abs. 1 BGB. gegen sie wirksamen Zusicherung gegen den Kläger im Wege der Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 9. Januar 1929 vorgeht, so würde diesem damit die Einrede der allgemeinen Arglist an die Hand gegeben sein, die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts stets dann begründet ist, wenn das gegenwärtige Verhalten des einen Teils mit Rücksicht auf sein früheres Verhalten gegen Treu und Glauben verstößt. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist zur Begründung dieser Einrede nicht erforderlich. Zu ihrer Geltendmachung gegenüber der von der Beklagten betriebenen Zwangsvollstreckung ist die Vollstreckungsgegenklage nach den §§ 767, 795, 797 Abs. 4 ZPO. der gegebene Rechtsbehelf (ZB. 1901 S. 122 Nr. 10). Insofern ist demnach auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache zu erkennen.